

**adidas AG
Herzogenaurach**

ISIN: DE000A1EWWO

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 8. Mai 2013, 10:30 Uhr

in der Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

- [1] Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012 (einschließlich des gebilligten, korrigierten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011), des zusammengefassten Lageberichts für die adidas AG und den Konzern, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nach der gesetzgeberischen Intention nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2012 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- [2] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der adidas AG zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 606.494.956,33 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,35 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. EUR 282.441.851,10 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 324.053.105,23 auf neue Rechnung. Die Dividende ist am 9. Mai 2013 zahlbar.

| | | |
|----------------------------------|-----|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Dividende | EUR | 282.441.851,10 |
| <u>Vortrag auf neue Rechnung</u> | EUR | <u>324.053.105,23</u> |
| Bilanzgewinn | EUR | 606.494.956,33 |

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit oder ohne anschließender Einziehung oder Veräußerung erworbener Aktien) die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,35 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags der Dividende und eine entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

[3] Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

[4] Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

[5] Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung bestehender Unternehmensverträge

Die adidas AG hat 1991 mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft adidas Insurance & Risk Consultants GmbH (früher firmierend als „adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH“), Herzogenaurach, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und 2007 mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft adidas Beteiligungsgesellschaft mbH, Herzogenaurach, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge sind Grundlage für sogenannte ertragsteuerliche Organschaften zwischen diesen Gesellschaften und der adidas AG.

Das in den relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 bestimmt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer

Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 AktG, also eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung voraussetzt. Diese neue gesetzliche Anforderung ist nach einer Übergangsfrist vorsorglich auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zu beachten.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen den vorgenannten Gesellschaften und der adidas AG rechtssicher fortführen zu können, bedürfen die Verträge daher der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Verträge auch im Übrigen klarstellend an die heute geltenden Standards angepasst werden.

Die adidas AG hat daher mit ihren vorgenannten Tochtergesellschaften Änderungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der beiden Tochtergesellschaften, die bereits erfolgt ist, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Der Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991 wird zugestimmt.
2. Der Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007 wird zugestimmt.

Wesentlicher Inhalt der Änderungsvereinbarungen

Die Änderungsvereinbarungen haben folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Die detaillierten Regelungen über die Verlustübernahme durch die adidas AG werden in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Anforderungen durch einen umfassenden Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Die wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen von § 302 AktG ist damit entfallen.
2. In der Regelung über die Gewinnabführung wurde zudem klarstellend im Hinblick auf die 2009 eingeführten gesetzlichen Regelungen aufgenommen, dass der abzuführende Gewinn auch um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag vermindert wird.

[6] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2009 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossene, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge um bis zu EUR 50.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen, und § 4 Abs. 2 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 50.000.000 geschaffen.

Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. *Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 50.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“*

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) und die Beschlussfassung über § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß lit. b) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Beschlussfassung über § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß lit. b) eingetragen wird.

[7] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2011 für die Dauer von drei Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossene, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 25.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen, und § 4 Abs. 3 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 25.000.000 geschaffen.

Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. *Der Vorstand ist für die Dauer von drei Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 25.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/III). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts.“*

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) und die Beschlussfassung über § 4 Abs. 3 der Satzung gemäß lit. b) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Beschlussfassung über § 4 Abs. 3 der Satzung gemäß lit. b) eingetragen wird.

[8] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bareinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Von der in der Hauptversammlung 2010 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossenen Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen um bis zu EUR 20.000.000 ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010), wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Jedoch wurde die darin enthaltene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund der in der Ermächtigung enthaltenen Anrechnungsklausel durch die Begebung einer Wandelanleihe durch die

Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 500.000.000 im März 2012 teilweise ausgeschöpft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2010 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossene, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 20.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen, und § 4 Abs. 4 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 20.000.000 geschaffen.

Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 20.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/III). Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; dieser Bezugsrechtsausschluss kann auch im Zusammenhang mit der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse stehen. Von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorhergehenden Satz kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag sonstiger Aktien am Grundkapital, die von der Gesellschaft seit dem 8. Mai 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 8. Mai 2013 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- bzw. Bezugsrecht oder eine Umtausch- bzw. Bezugspflicht durch Options- und/oder Wandelanleihen eingeräumt worden ist, zehn vom Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt.“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) und die Beschlussfassung über § 4 Abs. 4 der Satzung gemäß lit. b) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß lit. a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Beschlussfassung über § 4 Abs. 4 der Satzung gemäß lit. b) eingetragen wird.

[9] Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.
- b) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2013 bestellt.

BERICHTE AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 5, 6, 7 UND 8

Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß §§ 293a, 295 AktG

Bericht des Vorstands der adidas AG und der Geschäftsführung der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH (vormals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH) über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der adidas AG sowie die Geschäftsführung der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH (vormals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH) gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG („adidas AG“) und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH mit Sitz in Herzogenaurach („adidas Insurance“) zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird:

I. Ausgangspunkt: Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991

Die adidas AG hat am 1. März 1991 mit der adidas Insurance (damals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance 1991 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der adidas Insurance am 4. September 1991 und die Hauptversammlung der adidas AG am 25. Juni 1991 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der adidas AG und der adidas Insurance. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 1991, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der adidas Insurance als Organgesellschaft und der adidas AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der adidas Insurance an die adidas AG in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält – neben der Begründung eines Weisungsrechts der adidas AG gegenüber der Geschäftsführung der adidas Insurance – in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der adidas Insurance zur Abführung ihrer Gewinne an die adidas AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der adidas AG zur Übernahme der Verluste der adidas Insurance, deren Umfang sich derzeit durch wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen des § 302 AktG bestimmt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der adidas Insurance hielt bzw. hält und die adidas Insurance somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

II. Vereinbarung vom 6. März 2013 zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991

Mit der Änderungsvereinbarung vom 6. März 2013 haben die adidas AG und die adidas Insurance den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991 geändert. Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird zunächst die Umfirmierung der adidas Insurance im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nachvollzogen.

Durch Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Gewinnabführung und die Verlustübernahme regelt, geändert. Die Änderungen betreffen im Einzelnen Folgendes:

- In § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird klarstellend der Hinweis auf die Verminderung des abzuführenden Gewinns „um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag“ eingefügt. Hintergrund für diese Einfügung ist die Einführung einer entsprechenden Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Obwohl diese Gesetzesänderung von 2009 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Änderungsbedarf für bestehende Gewinnabführungsverträge begründete, halten es die Gesellschaften aufgrund der weiter unten erläuterten ohnehin anstehenden Änderung (im Hinblick auf die Verlustübernahme gemäß § 302 AktG) für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Gewinnabführung den Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
- In § 3 Abs. 2 und 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird eine Klarstellung zur Dotation anderer Gewinnrücklagen und der Abführung sonstiger (vorvertraglicher) Rücklagen im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- In § 3 Abs. 4 und 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die bisherige Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme, die derzeit durch die wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen der gesetzlichen Regelung bestimmt wird, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige

Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der adidas AG und der adidas Insurance.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance wirksam geworden sein.

- In § 3 Abs. 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (nunmehr Abs. 5) werden die Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen sowie die gesetzliche Zinsregelung klarstellend nachvollzogen.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der adidas Insurance, die bereits am 7. März 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG und nach Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der adidas AG bedarf es nicht.

Bericht des Vorstands der adidas AG und der Geschäftsführung der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der adidas AG sowie die Geschäftsführung der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG („adidas AG“) und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Herzogenaurach („Beteiligungs GmbH“) zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird:

I. Ausgangspunkt: Bestehender Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007

Die adidas AG hat am 12. März 2007 mit der Beteiligungs GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH am 29. Juni 2007 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH am 15. März 2007 und die ordentliche Hauptversammlung der adidas AG am 10. Mai 2007 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diente der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der adidas AG und der Beteiligungs GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2007, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Beteiligungs GmbH als Organgesellschaft und der adidas AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Beteiligungs GmbH an die adidas AG in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der Beteiligungs GmbH zur Abführung ihrer Gewinne an die adidas AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der adidas AG zur Übernahme der Verluste der Beteiligungs GmbH, deren Umfang sich derzeit teils durch wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen des § 302 AktG, im Übrigen durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG bestimmt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Beteiligungs GmbH hielt bzw. hält und die Beteiligungs GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

II. Vereinbarung vom 6. März 2013 zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007

Mit der Änderungsvereinbarung vom 6. März 2013 haben die adidas AG und die Beteiligungs GmbH den Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007 geändert.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird zunächst in § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags klarstellend der Hinweis auf die Verminderung des abzuführenden Gewinns „um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag“ eingefügt. Hintergrund für diese Einfügung ist die Einführung einer entsprechenden Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Obwohl diese Gesetzesänderung von 2009 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Änderungsbedarf für bestehende Ergebnisabführungsverträge begründete, halten es die Gesellschaften aufgrund der weiter unten zu Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung erläuterten ohnehin anstehenden Änderung für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Gewinnabführung den Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Unter Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung werden zudem in § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags Regelungen gestrichen, die im Zusammenhang mit der Verlustübernahme stehen, die in § 2 des Ergebnisabführungsvertrags geregelt wird. Die Streichung dient daher der Vermeidung von Dopplungen. In § 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags wird die gesetzliche Zinsregelung klarstellend aufgenommen.

In Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit u. a. durch wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen der gesetzlichen Regelung enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklich Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Ergebnisabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der adidas AG und der Beteiligungs GmbH.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Ergebnisabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende

ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam geworden sein.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargelegt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH, die bereits am 7. März 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG und nach Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der adidas AG bedarf es nicht.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 6 vor, das bislang nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital gegen Bareinlagen in Höhe von insgesamt EUR 50.000.000 (§ 4 Abs. 2 der Satzung), das am 21. Juni 2014 ausläuft, aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital gegen Bareinlagen in Höhe von wiederum insgesamt EUR 50.000.000 für die Dauer von abermals fünf Jahren im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen, das materiell der derzeit bestehenden Ermächtigung entspricht.

Der Vorstand erstattet zu der Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, muss sie die neuen Aktien den Aktionären unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Kreditinstitute und/oder andere gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellte Unternehmen zum Bezug anbieten. Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um praktikable Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge wäre eine Kapitalerhöhung, insbesondere um einen runden Betrag oder auf einen runden Betrag, mit einem praktikablen Bezugsverhältnis unter Umständen nicht möglich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Ausgabebetrag — bzw. im Falle des mittelbaren Bezugsrechts der Bezugskurs — wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Der Vorstand wird im Übrigen in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/I und der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/I berichten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 7 vor, das bislang nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital gegen Sacheinlagen in Höhe von insgesamt EUR 25.000.000 (§ 4 Abs. 3 der Satzung), das am 4. Juli 2014 ausläuft, aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital gegen Sacheinlagen in Höhe von wiederum insgesamt EUR 25.000.000 für die Dauer von abermals drei Jahren im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen, das materiell der derzeit bestehenden Ermächtigung entspricht.

Der Vorstand erstattet zu der Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

§ 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft beinhalten Ermächtigungen für den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu EUR 70.000.000 unter grundsätzlicher Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Demgegenüber enthält § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft die Ermächtigung für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 25.000.000 gegen Sacheinlagen mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Diese Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung, die wiederum für drei Jahre ab Eintragung im Handelsregister läuft, ersetzt werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass als Gegenleistung für die Sacheinlage teils Aktien ausgegeben werden und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient den folgenden Zwecken:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat sollen die Möglichkeit haben, auf ein genehmigtes Kapital zum Zweck des Unternehmenszusammenschlusses oder zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückgreifen zu können. Gegebenenfalls kommt auch eine Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder ein Unternehmenszusammenschluss mit einer Tochtergesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs orientieren.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Produktion und Vertrieb von Sport- oder Freizeitartikeln oder in sonstiger Weise im Unternehmensbereich der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteile gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu

einer Festigung oder Verstärkung der jeweiligen Marktposition des adidas Konzerns führen kann oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzuzuerwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist und im Interesse der Gesellschaft liegt.

- 2) Die vorgeschlagene Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat des Weiteren ermöglichen, das Genehmigte Kapital auch zur Ausgabe von Aktien als Gegenleistung für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z. B. Marken, Namen, Emblemen, Logos und Designs, auf die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zum Zwecke der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen des adidas Konzerns zu nutzen. Ferner sollen die neuen Aktien als Gegenleistung für den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von (ggf. befristeten) Nutzungsrechten (Lizenzen) an derartigen Rechten durch die Gesellschaft zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft neue Aktien auch zum Erwerb von Patenten und Patentlizenzen, deren Verwertung zur Vermarktung und Entwicklung von vorhandenen oder neuen Produkten des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt, nutzen können.

Sollten Sportler, Sportvereine oder sonstige Personen, die Rechte an solchen gewerblichen Schutzrechten oder Immaterialgüterrechten halten, zur Übertragung von bzw. Lizenzerteilung an diesen Rechten nur gegen Gewährung von Aktien oder im Falle der Barzahlung nur zu einem spürbar höheren Preis bereit sein oder liegt die Gewährung von Aktien aus anderen Gründen im Interesse der Gesellschaft, so muss die Gesellschaft in der Lage sein, auf eine solche Situation angemessen zu reagieren.

Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der Vorstand mit einem Verein im In- oder Ausland den Abschluss eines Sponsorenvertrags verhandelt, der es der Gesellschaft erlauben soll, die bekannten Namen, Embleme und Logos dieses Sportvereins unter einer Lizenz bei der Vermarktung von Produkten des adidas Konzerns zu verwerten.

Ferner hält der Vorstand es für möglich, dass sich Gelegenheiten für die Gesellschaft ergeben, unmittelbar oder mittelbar gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft Patente oder Lizenzen an Patentrechten zu erwerben, deren Verwertung für

vorhandene, in der Entwicklung befindliche oder noch zu entwickelnde Produkte des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten/Immaterialgüterrechten oder von Lizenzen an solchen Rechten wird dabei entweder durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften erfolgen. Gegebenenfalls erfolgt der Erwerb von Gesellschaften oder sonstigen Personen, denen die entsprechenden Rechte zur Verwertung überlassen worden sind. Denkbar ist auch, dass sich die gewährte Gegenleistung sowohl aus Aktien als auch aus Barmitteln (z. B. Lizenzgebühren) und/oder sonstigen Gegenleistungen zusammensetzt.

Die Bewertung der durch die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu erwerbenden gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen wird marktorientiert erfolgen, ggf. auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Die Bewertung der durch die Gesellschaft zu gewährenden Aktien wird unter Berücksichtigung des Börsenkurses erfolgen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft wahren wollen, können dies daher zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen durch Zukauf über die Börse tun.

Die Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft und kann einen Bezugsrechtsausschluss rechtfertigen, wenn die Nutzung und Verwertung der gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen für die Gesellschaft Vorteile bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen und/oder Entwicklung ihrer Produkte verspricht und ein Erwerb dieser Rechte gegen Barzahlung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Die Entscheidung, ob neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden, ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- 3) Die vorgeschlagene Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat des Weiteren ermöglichen, das Genehmigte Kapital auch zur Ausgabe von Aktien als Gegenleistung gegen Einbringung sonstiger sacheinlagefähiger Wirtschaftsgüter, insbesondere von Grundbesitz und Rechten an Grundbesitz oder Forderungen (auch gegen die Gesellschaft) zu nutzen. Die Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft, wenn die als Sacheinlage eingebrachten Wirtschaftsgüter für die Tätigkeit der Gesellschaft von Nutzen oder für die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft von Vorteil sind und ein Erwerb gegen Barzahlung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Die Entscheidung, ob neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden, ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- 4) Anstelle der in den vorstehenden Ziffern 1) bis 3) genannten Sacheinlagen kann jeweils auch die Verpflichtung zur Übertragung des Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht werden, sofern die Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Beschlussfassung über die Durchführung der Kapitalerhöhung zu bewirken ist.
- 5) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 3 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) gegen Verrechnung von Gehaltsansprüchen, die Einbringung von Zahlungsansprüchen oder sonstigen Vermögensgegenständen auszugeben. Zu den etwaigen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

Vorbehaltlich einer neuerlichen Ermächtigung durch die Hauptversammlung wird der Vorstand bei der Ausnutzung der ihm aufgrund der Hauptversammlung am 8. Mai 2013 unter TOP 7 und 8 zu erteilenden Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen aus dem Genehmigten Kapital 2013/II (§ 4 Abs. 3 der Satzung) bzw. zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigten Kapital 2013/III (§ 4 Abs. 4 der Satzung) berücksichtigen, dass das Gesamtvolumen der aufgrund dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien nicht mehr als 12 % des zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals beträgt. Diese Anrechnungsklausel gilt nicht für den Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge. Die Anrechnungsklausel stellt zum einen sicher, dass durch die Volumengrenze in Höhe von 12 % des zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals die Interessen der Aktionäre, eine weitergehende Einbuße ihrer Beteiligungsquote auszuschließen, gewahrt sind und zum anderen, dass dem Vorstand insgesamt Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss in einem angemessenen Volumen zur Verfügung stehen, die für die im Bericht genannten Maßnahmen genutzt werden können.

Der Vorstand wird im Übrigen in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/II und der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/II berichten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 vor, die Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung, das Grundkapital bis zum 12. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses um bis zu EUR 20.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010), aufzuheben, und durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen. Von dem Genehmigten Kapital 2010 wurde kein Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung zum

Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wurde jedoch aufgrund der in der Ermächtigung enthaltenen Anrechnungsklausel durch die Begebung einer Wandelanleihe durch die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 500.000.000 unter Ausschluss des Bezugsrechts im März 2012 teilweise ausgeschöpft.

Der Vorstand erstattet zur Ermächtigung, das Bezugsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen, gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Die vorgeschlagene Ermächtigung beinhaltet die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge sowie in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre praktikable Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge wäre eine Kapitalerhöhung, insbesondere um einen runden Betrag oder auf einen runden Betrag, mit einem praktikablen Bezugsverhältnis unter Umständen nicht möglich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten zur Platzierung neuer Aktien schnell und flexibel sowie kostengünstig, d. h. ohne die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts, zu nutzen. Die Gesellschaft kann insbesondere die Aktien in etwa zum jeweiligen Börsenkurs, d. h. ohne den bei Wahrung des Bezugsrechts erforderlichen Abschlag, platzieren. § 186 Abs. 2 AktG sieht für den Fall der Wahrung des Bezugsrechts die Möglichkeit vor, bei Veröffentlichung der Bezugsfrist noch keinen konkreten Ausgabebetrag, sondern nur die Grundlagen für seine Festlegung anzugeben. Letztlich kann aber in einem solchen Fall nicht der bestmögliche Platzierungserfolg für die Gesellschaft erwartet werden, weil der Ausgabebetrag spätestens 3 Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu machen ist. Auch ist bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit bezüglich dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit mehr Aufwand verbunden. Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kann daher eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht werden.

Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll die Ermächtigung auch die Möglichkeit umfassen, die Aktien im Rahmen der Einführung an einer ausländischen Börse (Zweitlisting) zu platzieren. Dies ist regelmäßig nur möglich, wenn die Aktien nicht den Aktionären zum Bezug angeboten werden. Schließlich erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken.

Der Ausgabebetrag und damit das der Gesellschaft zufließende Entgelt für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und darf diesen nicht wesentlich unterschreiten. Damit ist sichergestellt, dass eine Verwässerung nicht eintritt. Angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Gesellschaft und der Beschränkung des für die Kapitalerhöhung zur Verfügung stehenden Volumens auf insgesamt knapp 10 % des Grundkapitals können die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre zudem jederzeit die entsprechende Anzahl von Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Das gesetzliche Bezugsrecht ist daher wirtschaftlich und praktisch wert- und funktionlos.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist damit sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wie vorstehend erläutert, ist insgesamt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals begrenzt. Auf diese 10 %-Grenze ist die Ausgabe sonstiger Aktien oder Rechte, die zum Bezug von Aktien berechtigen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, anzurechnen. Insgesamt können aus dem vorgeschlagenen genehmigten Kapital, etwaigen weiteren genehmigten Kapitalia, nach Rückerwerb oder aus aus Schuldverschreibungen resultierenden Umtausch- bzw. Bezugsrechten oder Umtausch- bzw. Bezugspflichten nicht mehr als insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (also mit der Maßgabe, dass die Aktien bzw. die Schuldverschreibungen gegen Barzahlung nicht wesentlich unter Börsenkurs/Marktwert ausgegeben bzw. begeben werden) ausgegeben bzw. zugesagt werden, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt erneut entsprechende Ermächtigungen.

Die im Bericht des Vorstands zu TOP 7 der Tagesordnung übernommene Verpflichtung des Vorstands, vorbehaltlich einer neuerlichen Ermächtigung durch die Hauptversammlung, zu berücksichtigen, dass das Gesamtvolumen der aufgrund der Ermächtigungen unter TOP 7 und TOP 8 unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien nicht mehr als 12 % des zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals beträgt, gilt entsprechend.

Der Vorstand wird im Übrigen in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/III und der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013/III berichten.

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 (einschließlich des gebilligten, korrigierten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011), der zusammengefasste Lagebericht für die adidas AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2012, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite unserer Gesellschaft unter www.adidas-Group.de/hv zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung sind über die vorgenannte Internetseite unserer Gesellschaft ferner die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 5 zugänglich, namentlich

1. die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) vom 1. März 1991, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 1. März 1991 sowie der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) in der Fassung der Änderungsvereinbarung
2. die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007, der Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007 sowie der Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung
3. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der adidas AG sowie die Jahresabschlüsse der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH für die letzten drei Geschäftsjahre sowie
4. die gemeinsamen schriftlichen Berichte des Vorstands und der jeweiligen Geschäftsführung der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH bzw. der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH, die auch in der Einladung vollständig bekannt gemacht werden.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht. Da die adidas Insurance & Risk Consultants GmbH und die adidas Beteiligungsgesellschaft mbH unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der adidas AG sind, ist eine Prüfung der Änderungsvereinbarungen durch sachverständige Prüfer nicht vorgesehen.

Ferner sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung die schriftlichen Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8, die auch in der Einladung vollständig bekannt gemacht werden, über die vorgenannte Internetseite unserer Gesellschaft zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Die vorgenannten Unterlagen liegen ferner vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt. Das Verlangen ist an die unten für Gegenanträge genannte Anschrift zu richten.

Die weiteren in § 124a Satz 1 AktG genannten Informationen und Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-Group.de/hv vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich.

TEILNAHME- UND STIMMBERECHTIGTE AKTIEN

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 209.216.186,00 eingeteilt in 209.216.186 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien). Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 209.216.186 Stück. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder unmittelbar noch mittelbar eigene Aktien.

VERFÜGUNGEN ÜBER AKTIEN UND UMSCHREIBUNGEN IM AKTIENREGISTER

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Umschreibungen im Aktienregister z. B. aufgrund von Aktienkäufen und/oder -verkäufen vom 2. Mai 2013 an bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) ausgesetzt werden (sog. Umschreibungsstopp). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach Ablauf des 1. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben. In solchen Fällen verbleiben das Teilnahme- und das Stimmrecht bis zur Umschreibung im Aktienregister noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär, sofern sich dieser rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet hat.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich bis zum Ablauf des 1. Mai 2013 (24:00 MESZ) angemeldet haben.

Die Anmeldung kann über die Internetseite der Gesellschaft durch Nutzung des passwortgeschützten Internetportals der Gesellschaft („Aktionärsportal“), vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, unter der Internetadresse

www.adidas-Group.de/hv

erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes, welche sie den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen entnehmen können. Aktionäre, die sich für den elektronischen Versand registriert haben, verwenden die von ihnen im Rahmen der Registrierung selbst vergebene Benutzerkennung und das selbst vergebene Zugangspasswort.

Wird nicht das Aktionärsportal zur Anmeldung verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft anderweitig in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Anmeldung an. Sie ist zu adressieren an:

adidas AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandten Anmeldebogen, der für die Anmeldung verwendet werden kann. Der genannten Internetseite sind ebenfalls Hinweise zum Anmeldeverfahren zu entnehmen.

Mit der Anmeldung kann der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionäre, die sich über das Aktionärsportal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Sofern Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, ihre Stimmrechte nicht persönlich in der Hauptversammlung ausüben wollen, können sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Auch im Falle der Stimmrechtsbevollmächtigung sind vom Aktionär die im vorstehenden Abschnitt dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu erfüllen. Stellt ein Aktionär die Vollmacht auf mehr als eine Person aus, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder andere ihnen gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG) bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Erteilung/Widerruf bzw. Nachweiserbringung können insbesondere über das Aktionärsportal, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, unter

www.adidas-Group.de/hv

sowie unter Nutzung des Anmeldebogens oder der Eintrittskarte und deren Zusendung an die auf diesen jeweils angegebene Anschrift oder anderweitig in Textform durch Zusendung an die nachfolgend genannte Anschrift erfolgen:

adidas AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: adidas-hv2013@computershare.de

Eine Bevollmächtigung kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist.

Für die Nutzung des Aktionärsportals gelten die Angaben zur Anmeldung über das Aktionärsportal entsprechend.

Für die Erteilung einer Vollmacht an **Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen** und andere durch § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen sowie für ihren Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt § 135 AktG. Danach hat der Bevollmächtigte die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten. Sie muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ferner hat der jeweilige Bevollmächtigte für seine Bevollmächtigung möglicherweise besondere Regelungen vorgesehen; dies sollte mit dem jeweiligen Bevollmächtigten vorab geklärt werden.

Wir bieten unseren Aktionären wie bisher an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch die **von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter** in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht(en) und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensentscheidungen oder zu erstmals in der Hauptversammlung gestellten Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegennehmen können. Darüber hinaus können sie keine Anträge oder Fragen für den Aktionär stellen oder Widersprüche erklären. Die Stimmrechte können sie ferner nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen sie von den Aktionären Weisungen erhalten haben.

- Aktionäre können Vollmacht(en) und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf dem ihnen mit der Einladung übersandten Anmeldebogen und Zusendung an die auf diesem angegebene Anschrift erteilen. Vollmachten- und Weisungserteilung ist auch mit der den Aktionären auf Anforderung zugesandten Eintrittskarte und Zusendung an die auf dieser angegebenen Anschrift möglich. Vollmacht(en) und Weisungen können ferner anderweitig in Textform bis 7. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) eingehend bei:

adidas AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: adidas-hv2013@computershare.de

erteilt werden. Vollmacht(en) und Weisungen können im Vorfeld der Hauptversammlung auf den vorstehend angegebenen Wegen eingehend bis 7. Mai 2013 (24:00 MESZ) in Textform auch widerrufen oder geändert werden.

- Aktionäre können auch elektronisch über das Aktionärsportal, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, unter www.adidas-Group.de/hv Vollmacht(en) und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte erteilen. Für die Nutzung des Aktionärsportals gelten die Angaben zur Anmeldung über das Aktionärsportal entsprechend. Nur die über das Aktionärsportal erteilte(n) Vollmacht(en) und Weisungen können noch während der Hauptversammlung, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, bis zum Ende der Generaldebatte geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. **Persönliches Erscheinen** gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

ERGÄNZUNGSVERLANGEN ZUR TAGESORDNUNG (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft bis 7. April 2013 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an:

adidas AG
Vorstand
z. Hd. Group Legal & Compliance – Group Corporate
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des verlangenden Aktionärs mit qualifizierter elektronischer Signatur unter

agm-service@adidas-Group.com

zu übersenden. Der verlangende Aktionär hat nachzuweisen, dass er Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) ist und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen hält.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN (gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Gegenanträge von Aktionären zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-Group.de/hv zugänglich gemacht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft bis 23. April 2013 (24:00 Uhr MESZ) zugehen. Sie sind ausschließlich zu richten an:

adidas AG
Group Legal & Compliance – Group Corporate
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

Telefax: +49 9132 84-3219
E-Mail: agm-service@adidas-Group.com

Anderweitig adressierte oder verspätet zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen begründet werden. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Eine Darstellung der Ausschlussstatbestände ist der Internetseite unter www.adidas-Group.de/hv zu entnehmen.

Wahlvorschläge von Aktionären für die Wahl des Abschlussprüfers brauchen nicht begründet zu werden. Ein Wahlvorschlag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG vorliegt oder wenn er nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält (§ 127 Satz 3 AktG). Eine Darstellung der Ausschlussstatbestände ist der Internetseite unter www.adidas-Group.de/hv zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Gegenanträgen entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionären vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort gestellt werden.

AUSKUNFTSRECHTE DER AKTIONÄRE (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine Darstellung der Gründe, aufgrund derer der Vorstand die Auskunft gemäß § 131 Abs. 3 AktG verweigern darf, ist der Internetseite unter www.adidas-Group.de/hv zu entnehmen.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung am 8. Mai 2013 ab 10:30 Uhr MESZ in voller Länge live im Internet unter www.adidas-Group.de/hv, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, verfolgen. Die Rede des Vorstandsvorsitzenden steht nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der Hauptversammlung gehaltenen Präsentationen sowie die Abstimmungsergebnisse zeitnah nach der Hauptversammlung der Internetseite der Gesellschaft entnommen werden.

Herzogenaurach, im März 2013

adidas AG
Der Vorstand